

**Vereinbarung
über die gesonderte Vergütung der unparteiischen Vorsitzenden für die Vertretung
des Beschwerdeausschusses vor Gericht gemäß § 2 Abs. 4 der
Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung – WiPrüfVO –
für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Die Vergütung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. Für das Betreiben der Gerichtsverfahren und für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen werden in jedem Rechtszug gesonderte Gebühren vergütet.
2. Die Gebühr ist unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes und stellt nach dem Verständnis der Vertragsparteien Aufwendungsersatz dar.
3. Die Verfahrensgebühr entsteht mit der Aufnahme der Prozessvertretung des Vorsitzenden durch seine Meldung gegenüber dem Gericht. Sie wird fällig mit Beendigung des Rechtsstreits oder mit Ablauf der Amtsperiode. Die Terminsgebühr wird nach Wahrnehmung des Termins fällig.
4. Werden mehrere Rechtsstreitigkeiten eines Vertragsarztes, in denen er Hauptbeteiligter ist, am selben Sitzungstag verhandelt, so wird für die ersten vier Fälle eine Terminsgebühr und für die weiteren Verfahren eine zweite Terminsgebühr fällig. Dies gilt auch für durch Gerichtsbeschluss verbundene Sachen. Auch hier wird nach der vierten Streitsache eine zweite Terminsgebühr erhoben.
5. Für die Wahrnehmung des Termins beim Bundessozialgericht erhalten die Vorsitzenden eine Reisekostenerstattung nach steuerlichen Regeln.
6. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird gesondert ersetzt.
7. Mit den Gebühren ist die gesamte Tätigkeit der Prozessvertretung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Auslagenerstattung findet nicht statt.
8. Der Vorsitzende stellt die fälligen Vergütungen der Gemeinsamen Prüfungsstelle in Rechnung. Zum Ende der Amtsperiode fertigt sie eine Schlussrechnung über die Verfahrensgebühren der noch nicht beendeten Verfahren.
9. Wird ein Verfahren, das in der laufenden Amtsperiode nicht beendet wurde, in der nachfolgenden Amtsperiode von demselben Vorsitzenden vertreten, fällt für dieses Verfahren keine erneute Verfahrensgebühr an.

10. Die für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 geschlossene Vereinbarung gilt über den 01.01.2026 für längstens bis zum 30.06.2026 vorläufig weiter, um den Vertragsparteien hinreichend Zeit für den Abschluss einer Vereinbarung für die neue Amtsperiode ab 01.01.2026 einzuräumen.
11. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle

Hauptsacheverfahren (Klage, Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde)			Einstweilige Anordnungen und sonstige Verfahren, insbes. isolierte Kostenverfahren, Erinnerungen (§ 178 SGG), Anhörungsrügen (§ 178a SGG)
Sozialgericht	Verfahren	205,00 €	60,00 €
	Termin	155,00 €	50,00 €
Landessozialgericht	Verfahren	250,00 €	120,00 €
	Termin	155,00 €	80,00 €
Bundessozialgericht	Verfahren	300,00 €	160,00 €
	Termin	275,00 €	150,00 €

12. Soweit Verfahren- und/oder Terminsgebühren vor Geltung dieser Vereinbarung bereits fällig geworden, aber noch nicht abgerechnet worden sind, gilt die Vereinbarung, die bei Entstehung der Verfahrensgebühr bzw. Fälligkeit der Terminsgebühr galt.

Hamburg, den

.....
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
(zugleich für die SVLFG als LKK)

.....
IKK classic

.....
Knappschaft

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg